

Vertragsbedingungen Wahltarife

Der Vario-Tarif gilt ausschließlich bei Deckung des gesamten Strombedarfs in der Verbrauchsstelle (Vollstromversorgung). Die Lieferung von Elektrizität zu diesem Tarif ist beschränkt auf eine gemessene Leistung des Kunden von max. 30 kW. Wird diese Leistung in zwei Monaten des Abrechnungsjahres überschritten, erfolgt die weitere Stromlieferung zu dem Allgemeinen Tarif der Gemeindewerke Wildeck oder auf Wunsch kann sie zu einer günstigen niederspannungsseitigen Sonderstrompreisregelung fortgesetzt werden.

- 1. Vertragsbeginn:** Der Kunde hält sich vier Wochen an sein Angebot zum Abschluß eines Stromlieferungsvertrages zu dem gewählten Tarif gebunden. Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der Gemeindewerke Wildeck genannten Datum wirksam, jedoch nicht bevor den Gemeindewerken Wildeck wirksam eine Ermächtigung zur Einziehung der Stromgeldforderungen im Lastschriftverfahren erteilt wurde. Liegt den Gemeindewerken Wildeck bereits eine Lastschrifteinzugsermächtigung vor, gilt diese für den vom Kunden gewählten Tarif fort.
- 2. Vertragslaufzeit:** Der Vario-Tarif gilt für die Dauer von 12 Monaten und verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird. **Der Öko-Cent-Tarif** läuft solange, bis ihn ein Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigt. Wechselt der Kunde seine Verbrauchsstelle während der Vertragslaufzeit (z.B. Umzug) so wird dieser Stromlieferungsvertrag für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch eines Vertragspartners fortgesetzt, soweit die Stromlieferung der Gemeindewerke Wildeck rechtlich zulässig, technisch möglich und für beide Vertragspartner wirtschaftlich zumutbar ist.
- 3. Zusatzkosten:** Sofern in der Elektroinstallationsanlage des Kunden zur Abrechnung der Stromlieferung technische Zusatzgeräte (wie z.B. Stromwandler) erforderlich sind oder werden, trägt der Kunde die hierfür entstehenden Kosten nach den jeweils gültigen Mess- und Verrechnungspreisen des Netzbetreibers zusätzlich zu den im Stromlieferungsvertrag genannten Preisen. Kunden, die monatlich abgerechnet werden, zahlen zusätzlich zu dem Grundpreis des gewählten Tarifes monatlich für die Bereitstellung, Überwachung, Unterhaltung, ZFÜ-Ablesung und Abrechnung der Messeinrichtung einen Verrechnungspreis von netto 77,50 € (brutto 92,23 €), und für jeden weiteren Zähler netto 8,00 € (brutto 9,52 €). Der vorgenannte Verrechnungspreis setzt voraus, dass der Kunde unentgeltlich die Anbringung der erforderlichen Einrichtungen für die Zählerstandsfernübertragung (ZFÜ) gestattet, sowie einen entsprechend dem Merkblatt „Anschluß von ZFÜ-Anlagen“ ausgeführten und funktionsfähigen Telefonanschluss bereitstellt. Falls die Gemeindewerke Wildeck die ZFÜ mit eigenen GSM-Funkmodul realisiert, erhöht sich der Verrechnungspreis monatlich um netto 10,00 € (brutto 11,90 €), bei erforderlicher manueller Ablesung erhöht sich der Verrechnungspreis monatlich um netto 12,00 € (brutto 14,28 €). Für die Herstellung und Erweiterungen seines Hausanschlusses zahlt der Kunde zusätzlich zu den genannten Preisen einen Anschlusspreis nach besonderer Vereinbarung.
- 4. Preisanpassung: Im Vario-Tarif** werden die Gemeindewerke Wildeck die vereinbarten Preise in Anlehnung an die Preisentwicklung des liberalisierten Strommarktes für Tarifkunden variabel halten. Spätestens im Abstand von sechs Monaten werden die Marktpreise für vergleichbare Vertragsverhältnisse überprüft, ggfs. wird eine Anpassung der Preise des Vario-Tarifes vorgenommen. Dabei stellen die Gemeindewerke Wildeck sicher, daß der Gesamtpreis des Vario-Tarifes stets unter den Preisen ihres Allgemeinen Tarifes liegen wird. Die Gemeindewerke Wildeck behalten sich vor, die Anpassung durch Anzeigen in regionalen Zeitungen bekannt zu machen.
Sollten nach dem 01.01.2007 erlassene Gesetze, Verordnungen, sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Übertragung, die Verteilung oder den Vertrieb elektrischer Energie durch Abgaben, Gebühren, Beiträge oder ähnliches unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, so erhöhen bzw. verbilligen sich die Preise des Vario-Tarifes entsprechend. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen, sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die zum 01.01.2007 schon in Kraft getreten bzw. erlassen waren, während der Vertragslaufzeit die Belastungen in der vorstehend genannten Art ändern. Der **Öko-Cent-Tarif** beinhaltet zusätzlich zu den Strompreisen des Komfort-Tarifes im Allgemeinen Tarif der Gemeindewerke Wildeck einen Mehrpreis von netto 5 Cent pro kWh. Ändern sich die Preise des **Komfort-Tarifes** im Allgemeinen Tarif der Gemeindewerke Wildeck, so ändern sich die Preise des **Öko-Cent-Tarifes** und die angegebenen **Komfort-Tarifpreise** entsprechend.
Die vom Kunden zu zahlenden Teilbeträge werden gemäß den zu erwartenden Verbrauchswerten festgelegt. Eine Anpassung der Teilbeträge im laufenden Abrechnungsjahr bleibt den Gemeindewerken Wildeck bei einer wesentlichen Änderung der Verbrauchswerte vorbehalten. Den Gemeindewerken Wildeck obliegt die Wahl der Zahlungstermine und des Abrechnungszeitraumes (jährliche bzw. monatlich Abrechnung).
- 5. Lastschrifteinzugsverfahren und Zahlungsbedingungen:** Die den Gemeindewerken Wildeck erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung ist während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass die für einen problemlosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Wird eine der in Satz 1 und 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, sind die Gemeindewerke Wildeck nach ihrer Wahl berechtigt,
 - für die Bearbeitung jeder Rücklastschrift bzw. Ersatz der Rücklastschriftkosten und zur teilweisen Deckung des ihr durch die Bearbeitung entstehenden Mehraufwandes Aufwendungsersatz in Höhe von 10,00 € pro Bearbeitung zu verlangen. Gleiches gilt für Bareinzahlungen und Überweisungen entsprechend. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Der Kunde hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Laufzeit des gewählten Tarifes ändert sich nicht.
 - den Tarif 2 Wochen nach Androhung zu kündigen. In diesem Fall wird der Kunde mit Wirksamwerden der Kündigung automatisch zu den Bedingungen des Basistarifs des Allgemeinen Tarifs der Gemeindewerke Wildeck beliefert.Gegen Ansprüche der Gemeindewerke Wildeck kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen und Teilbeträge berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 6. Weitere Vertragsbedingungen:** Soweit für den gewählten Tarif nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV) bzw. deren Nachfolgeregelungen, die „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEltV der Gemeindewerke Wildeck und die „Technischen Anschlußbedingungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz (TAB) der E.ON Mitte AG, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Unterlagen können bei den Gemeindewerken Wildeck eingesehen bzw. angefordert werden. Für die Verbrauchsstelle des Kunden evtl. bestehende andere Tarife gelten weiterhin unverändert.
- 7. Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen**
Unser Energiemix setzt sich aus 49 % Kernkraft, 33 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 18 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 273 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0017 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 29 % Kernkraft, 60 % fossilen und sonstigen Energieträgern sowie 11 % erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 514 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0008 g / kWh radioaktiver Abfall verbunden. (Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).)